

verschieden gestaltet. Im Deutschen Reiche geschieht die Abänderung der Reichsverfassung und damit die Erweiterung der Reichskompetenz durch die gesetzgebenden Organe des Reiches^o. In den republikanischen Bundesstaaten Nordamerikas und der Schweiz besteht eine besonders verfassungsgebende Gewalt, welche in der Schweiz durch die Kantone und die Schweizerbürger, in den Vereinigten Staaten durch den Kongreß bzw. Verfassungskonvent und die Einzelstaaten repräsentiert wird^r. Dieser Gewalt steht auch die Regulierung der Kompetenzen zu. Sie erscheint als Vertreterin des souveränen nordamerikanischen und schweizerischen Volkes und ist als die höchste Gewalt innerhalb der Union und der Schweiz anzusehen, welcher sowohl die Organe des Bundes als die der Einzelstaaten unterworfen sind^s.

Die Staaten im Bundesstaate sind nicht souverän^r. Sie sind der Bundesgewalt als einer über ihnen stehenden Gewalt unterworfen. Sie besitzen aber auch ihren Untertanen gegenüber nicht mehr die Fülle staatlicher Hoheit und Macht; diese ist durchbrochen durch die Kompetenz der Bundesgewalt. Allerdings beschränkt sich die Unterwerfung der Staaten unter die Bundesgewalt zunächst auf die Gebiete der Bundeskompetenz. Sie besteht aber auch außerhalb dieser Gebiete, da allein die Bundesgewalt sich in der Lage befindet, ihre Kompetenz selbst zu erweitern. Die Souveränität im Bundesstaate steht also lediglich dem Bunde zu.

^o R.V. Art. 78.

^r Eine Abänderung der Verfassung der Vereinigten Staaten erfordert die Zustimmung des Kongresses oder Verfassungskonventes der Vereinigten Staaten und die Zustimmung von drei Vierteln der gesetzgebenden Versammlung oder Verfassungskonvente der Einzelstaaten (Verf. der Vereinigten Staaten Art. 5). In der Schweiz ist zur Abänderung der Bundesverfassung die Zustimmung der Mehrheit der Schweizerbürger und der Mehrheit der Kantone erforderlich (Revidierte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 Art. 121). Vgl. Haenel, St.R. 1 783 ff.

^s Die Annahme einer besonderen verfassungsgebenden Gewalt ist eine Eigentümlichkeit des nordamerikanischen Staatsrechtes, welche nicht bloß in der Union, sondern auch in den Einzelstaaten vorkommt. Vgl. § 8 S. 31. Jellinek, Staatsl. 519 f., 537.

^t Die ältere Theorie schrieb den Einzelstaaten im Bundesstaate Souveränität zu (Waltz, Politik 166; H. A. Zachariä, St.R. 1 [§ 27] 101). Diese Ansicht wird jetzt noch vertreten von Dantscher v. Kollenberg, Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn 330 ff., und v. Sarwey, Württemb. Staatsr. 1 37 ff. — Heute überwiegt dagegen die Ansicht, daß im Bundesstaate nur der Bund, nicht die Staaten souverän seien; vgl. oben Anm. 2 und Laband, St.R. 1 59, 64; v. Treitschke, Bund und Reich 327, Politik 1 39, 40, 2 325; Zorn, St.R. 1 70, Z.StaatsW. 27 314; Haenel, St.R. 1 802; Liebe, Staatsrechtl. Studien 41; Jellinek, System 303, Staatsl. 770; Mehm, Staatsl. 105; Mejer, Einleitung 25; Bric, Theorie der Staatenverbindungen 112; Borel, Étude sur la souveraineté 74; Le Fur, Etat Fédéral 290 ff., 280 ff.; Combothoens, in der Revue de droit public 9 289. v. Stengel, SchmollersJ. [1898] 1139 ff.) hält die Staaten im Bundesstaate für souverän, versteht darunter aber, wie schon § 1 N. 6 bemerkt ist, nur eine relative Selbständigkeit.